

AN 5 K 05.04537
AN 5 S 05.04536



Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger und Antragsteller-

g e g e n

Bayerischer Rundfunk
Juristische Direktion,
vertreten durch den Intendanten,

Az.: *****

- Beklagter und Antragsgegner-

w e g e n

Rundfunk- und Fernsehrechts, Rundfunkgebühren,

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 5. Kammer, durch

und durch
die ehrenamtliche Richterin
die ehrenamtliche Richterin

ohne mündliche Verhandlung

am 26. Januar 2006

folgendes

Urteil:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand:

Gegenstand des Verfahrens ist ein Streit über die Rechtmäßigkeit der Festsetzung von Rundfunkgebühren für den in ***** wohnenden Kläger und Antragsteller (im Folgenden: Kläger) für den Zeitraum von Juli bis September 2005 bzw. das Bestehen der Gebührenpflicht ab dem 1. Juni 2005. Der Kläger ist nach unbestrittenen Angaben des Beklagten seit September 2001 mit einem Fernsehgerät angemeldet und hat die entsprechenden Rundfunkgebühren bis einschließlich 30. Juni 2005 bezahlt. Zum 31. Mai 2005 haben die privaten Fernsehsender im Großraum ***** die terrestrische analoge Verbreitung ihrer Programme eingestellt und diese nur mehr digital mittels DVB-T ausgestrahlt. Die öffentlich-rechtlichen Programme sind ebenfalls ab diesem Zeitpunkt digital ausgestrahlt worden. Die Einstellung der terrestrischen analogen Verbreitung dieser Programme erfolgte erst zum 31. August 2005.

Mit Schreiben vom 3. Juni 2005 teilte der Kläger der GEZ mit, dass es mit Ablauf des 31. Mai 2005 nicht mehr möglich sei, öffentlich-rechtliche Sender zu empfangen und er über die für die Wiederherstellung des Empfangs erforderlichen technischen Zusatzeinrichtungen nicht verfüge und auch nicht beabsichtige, sich diese zukünftig anzueignen. Die Grundlage für die Gebührenerhebung sei deshalb ab dem 1. Juni 2005 entfallen. Er forderte die GEZ deshalb auf, die zu Unrecht für den Monat Juni 2005 bezahlten Rundfunkgebühren in Höhe von 17,03 EUR unverzüglich zurückzuerstatten. Die GEZ teilte dem Kläger daraufhin mit Schreiben vom 17. Juli 2005 mit, dass die Abmeldung des Fernsehgerätes nicht anerkannt werde. Die Rundfunkgebührenpflicht sei durch die Umstellung auf digitalen Fernsehempfang nicht entfallen. Ein Rundfunkgerät werde immer dann zum Empfang bereitgehalten, wenn der Rundfunkempfang ohne besonderen zusätzlichen technischen Aufwand möglich sei. Die Installation einer Set-Top-Box erfordere keinen besonderen technischen Aufwand und sei durch einfache Handgriffe vorzunehmen. Daraufhin wandte der Kläger sich mit Schreiben vom 11. Juli 2005 erneut an die GEZ und er-

klärte, dass die Geschäftsgrundlage einseitig geändert worden sei, so dass mit der bisherigen Gerätekonfiguration eine Nutzung der kostenpflichtig erbrachten Dienstleistung nicht mehr möglich sei und demnach keine Rechtsgrundlage mehr für die Gebührenerhebung bestehe. Der Fernsehempfang sei offenkundig aus technischen Gründen ausgeschlossen. Die GEZ teilte dem Kläger mit Schreiben vom 3. September 2005 mit, dass sie unter Bezugnahme auf die Ausführungen im Schreiben vom 17. Juli 2005 das Gerät nicht abmelde.

Mit Gebührenbescheid vom 3. Dezember 2005 setzte der Beklagte für den Zeitraum von Juli bis einschließlich Dezember 2005 rückständige Rundfunkgebühren in Höhe von 51,09 EUR sowie einen Säumniszuschlag in Höhe von 5,11 EUR, somit insgesamt 56,20 EUR, fest.

Dagegen erhob der Kläger mit Schriftsatz vom 28. Dezember 2005 Klage und beantragte:

- I. Der Gebührenbescheid des Bayerischen Rundfunks vom 03. Dezember 2005 – Teilnehmer-Nr. ***** – wird aufgehoben.
- II. Die Vollziehung des Gebührenbescheides des Beklagten vom 03. Dezember 2005 wird bis zum Abschluss des Klageverfahrens ausgesetzt.
- III. Der Beklagte wird verurteilt, dem Kläger die bereits für die Zeit vom 01.06.2005 bis 30.06.2005 entrichteten Rundfunkgebühren in Höhe von 17,03 € zu erstatten.

Zur Begründung wies der Kläger darauf hin, dass der angefochtene Bescheid rechtswidrig sei, da die Voraussetzungen für eine Gebührenerhebung ab dem 1. Juni 2005 entfallen seien. Der Kläger halte ab diesem Zeitpunkt nachweislich ein Rundfunkempfangsgerät im Sinne des § 1 Abs. 2 RGebStV nicht mehr zum Empfang bereit, da er die vom Beklagten angebotenen Rundfunkdarbietungen nicht mehr ohne besonderen zusätzlichen technischen Aufwand empfangen könne.

Mit Schriftsatz 13. Januar 2006 beantragte der Beklagte,

die Klage abzuweisen

und gab zur Begründung insbesondere an, dass der Kläger gebührenpflichtig sei, weil er ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereithalte. Ein besonderer zusätzlicher technischer Aufwand, der die Gebührenpflicht hätte entfallen lassen, liege nicht vor. Zum einen habe der Kläger die öffentlich-rechtlichen Programme bis einschließlich August 2005 empfangen können, so dass sich für die Monate Juli bis August 2005 die Frage, ob der Kläger ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereithalte, nicht stelle. Zum anderen stelle die erforderliche Beschaffung einer zusätzlichen Anschlussmöglichkeit in Form einer Set-Top-Box für den Empfang von digitalen Programmen keinen besonderen zusätzlichen technischen Aufwand im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 2 RGebStV dar.

Die Beteiligten erklärten mit Schriftsätzen vom 28. Dezember 2005 (Kläger) bzw. 13. Januar 2006 (Beklagter) ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den beigezogenen Behördenakt und den Gerichtsakt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage, über die gemäß § 101 Abs. 2 VwGO infolge des Einverständnisses der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entschieden werden kann, ist zulässig, aber nicht begründet und deshalb abzuweisen. Der Gebührenbescheid des Beklagten vom 3. Dezember 2005 ist nicht rechtswidrig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO). Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Rückzahlung der für den Monat Juni 2006 bereits bezahlten Rundfunkgebühren.

Der Kläger ist, wie der Beklagte in der Klageerwidern vom 13. Januar 2005 zutreffend ausführt, gemäß §§ 1 Abs. 2 Satz 1, 2 Abs. 2 Rundfunkgebührenstaatsvertrag - RGebStV – (GVBl 2005,27) rundfunkgebührenpflichtig, weil er ein Fernsehgerät zum Empfang bereithält. Soweit der Kläger sich zur Begründung seiner Klage darauf berufen hat, dass er durch die Umstellung auf digitale Ausstrahlung der Programme sein Fernsehgerät nicht mehr benutzen könne, ist die Klage, soweit sie sich auf die Rundfunkgebührenpflicht für die Monate Juni bis August 2005 bezieht, schon deshalb erfolglos, weil in diesem Zeitraum öffentlich-rechtliche Programme nach

wie vor analog ausgestrahlt wurden und der Kläger deshalb diese Programme mit seinem Fernsehgerät auch ohne ein Zusatzgerät empfangen konnte.

Die Gebührenpflicht hat jedoch auch nach Ablauf des August 2005 nicht gemäß § 4 Abs. 2 RGebStV geendet, da der Kläger nach wie vor ein Rundfunkempfangsgerät bereithält. Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 RGebStV wird ein Rundfunkempfangsgerät dann zum Empfang bereitgehalten, wenn damit ohne besonderen zusätzlichen technischen Aufwand Rundfunkdarbietungen empfangen werden können. Diese Voraussetzung ist nach Auffassung der Kammer auch in dem Fall gegeben, in dem die Ausstrahlung der analogen Programme eingestellt und durch digitale Programme ersetzt wurde. Die Kammer geht dabei davon aus, dass die Beschaffung eines Zusatzgerätes für den Empfang digitaler Programme keinen besonderen zusätzlichen technischen Aufwand im o.g. Sinne darstellt (so auch Urteil des VG Berlin vom 11.12.2003, VG 27 A 131.03 und Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 11.10.2005, OVG 8 N 80.04). Zum gewöhnlichen Aufwand zählt nach der Rechtsprechung zum Beispiel das Anbringen einer Stromzuführung, die Installation einer Satellitenschüssel (VG Bayreuth, Urteil vom 27.11.1997, B 6 K 96.500 - juris -), die Reparatur eines vorübergehenden Defekts eines Kabelanschlusses (Verwaltungsgericht des Saarlandes 6. Kammer, Urteil vom 22.12.2004, Az: 6 K 191/04 - juris -) oder die Inbetriebnahme eines Fernsehgerätes mittels eines Moduls (BayVGH, Urteil vom 29.05.1996, 7 B 94.720).

Es ist Sache des Klägers, soweit er weiterhin Fernsehprogramme beziehen will, sich entweder eine Set-Top-Box zu besorgen, um weiter terrestrisch die digital ausgestrahlten Programme zu empfangen oder aber den Empfang über eine Satellitenschüssel oder Kabelanschluss sicherzustellen bzw. wenn er dies nicht möchte, sein Fernsehgerät „abzuschaffen“ und diese Tatsache dem Beklagten in der nach § 3 Abs. 2 RGebStV erforderlichen Art und Weise glaubhaft zu machen. Für die genannten Empfangsvarianten ist das bisher vom Kläger genutzte Fernsehgerät geeignet und wird deshalb - im Sinne des Rundfunkgebührenstaatsvertrages - nach wie vor zum Empfang bereitgehalten. Dass der Kläger das Gerät möglicherweise deshalb nicht zum Empfang nutzen konnte, weil er sich eine Set-Top-Box beziehungsweise Satellitenschüssel nicht beschafft, bzw. einen Kabelanschluss nicht beauftragt hat, kann deshalb für die Frage der Gebührenpflicht dahinstehen. Das Bundesverfassungsgericht hat, soweit ersichtlich zuletzt mit Beschluss vom 6. Oktober 1992 (Az: 1 BvR 1586/89, BVerfGE 87,181) entschieden, dass Rundfunkgebühren keine Gegenleistung für den tatsächlichen Empfang der Sendungen der öf-

fentlich-rechtlichen Sendeanstalten der Bundesrepublik Deutschland darstellen, sondern im Interesse eines die Grundversorgung sichernden Rundfunkangebotes liegen; die Leistungspflicht bestehe deshalb auch ohne Rücksicht auf die Nutzungsgewohnheiten der einzelnen Empfänger und knüpfe allein an den Empfängerstatus an, der durch den Besitz eines Empfangsgerätes begründet werde.

Die Höhe der festgesetzten Gebühren einschließlich des Säumniszuschlages entsprechen den gesetzlichen Vorgaben (§ 8 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag [GVBl 2005,27] i.V.m. § 6 Satzung über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkgebühren [GVBl 1997,55]).

Die Klage ist deshalb insgesamt, d.h. soweit sie sich auf Aufhebung des Gebührenbescheides und auch auf Rückzahlung bereits geleisteter Gebühren bezieht, abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
schriftlich zu beantragen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist; die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,
einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Für den Antrag auf Zulassung der Berufung und im Berufungsverfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Antragschrift sollen 4 Abschriften beigelegt werden.

gez.

gez.

gez.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 73,23 EUR festgesetzt
(§ 52 Abs. 1 und 3 GKG).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- EUR übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschrift sollen 4 Abschriften beigelegt werden.

gez.

gez.

gez.

Im Verfahren AN 5 S 05.04536 ergeht folgender

Beschluss:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Der Streitwert wird auf 36,61 EUR festgesetzt.

Gründe:

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen den Gebührenbescheid des Beklagten vom 3. Dezember 2005 wird - ungeachtet der Frage seiner Zulässigkeit - aus den Gründen des obigen Urteils (AN 5 K 05.04537) als unbegründet abgelehnt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Festsetzung des Streitwerts ergibt sich aus § 52 Abs. 3 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

- 1) Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24- 28, 91522 Ansbach, oder
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,
Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,
eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

Für die Einlegung der Beschwerde und im Beschwerdeverfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Beschwerdeschrift sollen 4 Abschriften beigelegt werden.

- 2) Gegen die Festsetzung des Streitwerts steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- EUR übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschrift sollen 4 Abschriften beigelegt werden.

gez.

gez.

gez.

Gericht: VG Ansbach
Aktenzeichen: AN 5 K 05.04537
Sachgebiets-Nr: 250

Rechtsquellen:

§ 1 Abs. 2 Satz 2 RGebStV;

Hauptpunkte:

- Gebührenpflicht für Rundfunkempfangsgeräte bei Umstellung von analoger auf digitale Ausstrahlung der Programme bleibt bestehen
- keine Abmeldung wegen Umstellung auf digitale Ausstrahlung möglich

Leitsätze:

veröffentlicht in:

Rechtskräftig:

Urteil der 5. Kammer vom 26. Januar 2006